



Datum: 24.10.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass des 3. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, den der Vorlage beiliegenden Entwurf des 3. Nachtrages zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund hat eine aktualisierte Mustersatzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer veröffentlicht, die gesetzliche Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Zweitwohnungsteuer berücksichtigt. Vorgeschlagen wird, die städtische Satzung an die Mustersatzung anzupassen. Folgende neue bzw. abweichende Regelungen ergeben sich hieraus:

Im November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft, welches das zuvor geltende Melderechtsrahmengesetz abgelöst hat. Mit Blick auf die neue Rechtslage ist der derzeitige Verweis in § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung auf das Melderechtsrahmengesetz (Definition der Hauptwohnung) anzupassen. § 2 Abs. 2 der Mustersatzung verweist nunmehr auf die entsprechenden Regelungen des Bundesmeldegesetzes.

Nach der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 liegt eine Zweitwohnung dann nicht vor, wenn sie weniger als 6 Wochen für die private Lebensführung genutzt oder vorgehalten wird. Diese Frist hat das Bundesverwaltungsgericht als nicht rechtmäßig angesehen. Es hat in seiner Rechtsprechung einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten der Nutzung oder Vorgehaltung der Wohnung als angemessen gewertet.

Ferner passt die neue Mustersatzung die Regelung zum Ende der Steuerpflicht an. Nach der bisherigen Formulierung endete die Steuerpflicht in dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Die Mustersatzung sieht vor, dass die Steuerpflicht in dem Kalendermonat endet, in dem die Steuertatbestände nach den §§ 1 bis 3 entfallen. In der Praxis werden sich hieraus keine wesentlichen Änderungen ergeben, da die Aufgabe der Zweitwohnung und der Wegfall der Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 der Satzung im Regelfall auf den gleichen Zeitpunkt fallen.

Im Weiteren entspricht die städtische Satzung der Mustersatzung. Weiteren Änderungen bzw. Anpassungen der Satzung sind insofern nicht notwendig.